

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

-Stadtordnung-

„Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) sowie des § 3 Abs. 4, § 4 S. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehV) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 17], S. 458) sowie des § 11 Abs. 4 Satz 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 17) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:“

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Verhaltenspflichten

§ 4 Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen

§ 5 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst

§ 6 Nutzung von Kinderspielplätzen, Jugendfreizeitflächen und sonstigen Sport- und Freizeitflächen

§ 7 Drachen, Windvögel und ähnliche Fluggegenstände

§ 8 Zelte und Wohnwagen

§ 9 Abfallbehälter

§ 10 Abdeckungen

§ 11 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

§ 12 Hausnummern

§ 13 Einrichtung und Zeichen für öffentliche Zwecke

§ 14 Leinenpflicht und Mitnahmeverbot für Hunde

§ 15 Tierhaltung und Tierfütterung

§ 16 Werbeträger

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hennigsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören:

a) die Straße, der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Parkbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Uferwege, Wege, Treppen, Durchgänge, Stützmauern, Dämme, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Rand- und Sicherheitsstreifen;

b) das Zubehör, insbesondere Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweiszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, welche der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzung einschließlich der Schutzeinrichtungen, insbesondere Baumschutzbügel, Baumschutzgitter und ähnliche Einrichtungen;

d) die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsfläche;

e) der Luftraum über der öffentlichen Verkehrsfläche.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – insbesondere, die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen

a) Flächen, die nicht öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 sind, insbesondere alle öffentlichen Vegetationsflächen;

- b) öffentliche Sammelcontainer, öffentliche Abfallbehälter, Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutzvorrichtungen, Installationen / Vorrichtungen oder Türme, die dem Abstellen oder Verwahren von Fahrrädern dienen, öffentlichen Toilettenanlagen und ähnliche Anlagen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Vitrinen, Plastiken, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Einrichtungen, Schaltkästen, Wartehallen;
- d) Beete, Brunnen, Zierbrunnenanlagen, Wasserbecken;
- e) Gewässer und deren Ufer und Böschungen, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind;
- f) Litfaßsäulen und Anschlagtafeln;
- g) Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4).

(4) Grün – und Erholungsanlagen im Sinne des Abs. 3 g) sind gestaltete Anlagen, die der Erholung, dem Gedenken oder der Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören insbesondere

- a) Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe;
- b) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen (Bolzplätze, Ballspielflächen, Skateanlagen, Spielwiesen, BMX-Parks) und sonstige Sport- und Freizeitflächen;
- c) Badestellen, Schwimmbäder.

(5) Zu den öffentlichen Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 3 Verhaltenspflichten

(1) Jede Person hat sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Untersagt ist insbesondere

- a) das aufdringliche Betteln, etwa durch unmittelbares massives Einwirken auf Personen durch Sich-in-den-Weg-stellen, den bedrohlichen Einsatz von Tieren, den Einsatz von Kindern als Druckmittel oder durch Verfolgen oder Anfassen;
- b) das Lagern von Personengruppen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen. Lagern ist das regelmäßige Ansammeln einer Personengruppe an dem selben Ort, das durch ein unangemessenes Verhalten oder durch die andauernde Nutzung anderen Personen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert. Eine Personengruppe muss dabei aus mindestens

drei Personen bestehen, wobei diese nicht konstant aus denselben Personen zusammengesetzt sein muss. Es genügt, wenn der überwiegende Teil der Personen wiederholt festgestellt werden kann.

§ 4 Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen

(1) Das Befahren von und das Parken auf öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 a) und § 2 Abs. 4 ist verboten, sofern dies nicht ausschließlich der Pflege und Reinigung der öffentlichen Anlagen dient. Dies gilt abweichend von § 2 Abs. 3 nur für öffentliche Anlagen, die im städtischen Eigentum stehen.

(2) Jede Verunreinigung von öffentlichen Anlagen ist untersagt. Wer öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen hat, muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.

Untersagt ist insbesondere

a) das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen;

b) Fahrzeuge und Anhänger in öffentlichen Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder (mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung) instand zu setzen;

c) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;

d) auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen unbefugt Umgestaltungen vorzunehmen oder dies durch die Beauftragung Dritter zu veranlassen, insbesondere dürfen keine Bäume, Sträucher und andere Pflanzen in den Boden eingebracht werden und keine anderen baulichen oder gestalterischen Veränderungen vorgenommen werden;

e) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (wie z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;

f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

g) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in oder auf öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden, eine Shisha mit glühender Kohle zu betreiben sowie Grillgeräte jeder Art oder andere Einrichtungen, die zum Grillen über dem offenen Feuer benutzt werden sollen, zu gebrauchen. Diese Regelungen gelten nicht auf einer ausgewiesenen Grillfläche.

h) den gewerblichen Handel in öffentlichen Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (wie z.B. vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

(4) Öffentliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 4 dürfen außerhalb der Wege und Flächen deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist, von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten von Brunnen ist untersagt.

(5) Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden. Ausnahmen können durch die Stadt Hennigsdorf auf Antrag genehmigt werden. Der Antrag ist durch den oder die Verantwortlichen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der beabsichtigten Mitführung zu stellen.

§ 5 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst

(1) Darbietungen von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen sind ohne Genehmigung zulässig, wenn der sonstige Verkehr dadurch nicht behindert wird, andere Personen - insbesondere Anlieger und Passanten - nicht gefährdet oder erheblich belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Einsatz von elektroakustischen Geräten (z.B. Lautsprecher, Verstärker, Megaphon, Tonwiedergabegeräte, etc.) ist unzulässig. Eine Ausnahme davon gilt für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen. Bei diesen ist der Einsatz von Verstärkern bis zu einer maximalen Leistung von 20 Watt unter der Einschränkung, dass damit die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmpegelwerte gewährleistet ist, zulässig.

(3) Die Darbietenden sind verpflichtet nach spätestens 30 Minuten ihren Standort derart zu wechseln, dass am vorherigen Standort die Darbietung nicht mehr hörbar ist. Ein Standort darf von den Darbietenden im Umkreis von 200 Metern maximal zwei Mal täglich bespielt werden.

§ 6 Nutzung von Kinderspielplätzen, Jugendfreizeitflächen und sonstigen Sport- und Freizeitflächen

Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen und sonstige Sport- und Freizeitflächen im Sinne des § 2 Abs. 4 b) dienen entsprechend ihrer Ausstattung dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einschließlich deren Aufsichtspersonen oder auch Erwachsenen. In der Zeit von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr ist der Aufenthalt auf diesen untersagt. Sie sind, sofern sie öffentlich zugänglich sind, an den öffentlichen Zugängen zu beschildern. Die Beschilderung muss, sofern aufgrund der Ausstattung eine Altersbegrenzung erforderlich ist, eine Aussage zur Altersbegrenzung treffen. Zusätzlich hat die Beschilderung Aussagen zur Nutzungszeit der Anlage, einen Hinweis darüber, dass Hunde nicht auf diese mitgenommen werden dürfen sowie, sofern das Rauchen an diesen Orten gesetzlich untersagt ist, einen Hinweis auf das Rauchverbot zu beinhalten. Die Beschilderung ist ständig in einem lesbaren Zustand zu halten. Die Beschilderung ist innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen.

§ 7 Drachen, Windvögel und ähnliche Fluggegenstände

Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln und ähnlichen Fluggegenständen ist im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen untersagt. Sofern das Steigenlassen zulässig ist, darf die Leine nicht länger als 100 Meter sein.

§ 8 Zelte und Wohnwagen

(1) Zelte oder sonstige nicht fest mit dem Erdboden verbundene Unterkünfte, insbesondere Wohnwagen und ähnliche Einrichtungen, dürfen nicht aufgestellt und benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Erlaubnis des Grundstückseigentümers, der Grundstückseigentümerin oder der sonstigen Nutzungsberechtigten und, soweit eine solche - insbesondere zur Gründung eines Wohnsitzes oder eines Gewerbesitzes - erforderlich ist, eine bauordnungsrechtliche Genehmigung vorliegt.

§ 9 Abfallbehälter

(1) An Verkaufsstellen, welche Lebensmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter und Aschenbecher in ausreichender Größe und Anzahl sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig vor einer Überfüllung zu entleeren oder durch Beauftragte entleeren zu lassen. Zu den Verkaufsstellen zählen insbesondere Imbisse, Kioske, Speiseverkaufsstellen und -stände, Gaststätten oder Geschäfte mit Fensterverkauf. Dies

gilt sowohl für Verkaufsstände die sich dauerhaft am gleichen Ort befinden als auch für mobile Verkaufsstellen.

(2) Öffentliche Abfallbehälter an und auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettschachteln, Pappbecher oder -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist untersagt. Die Entnahme von Pfandflaschen- oder -dosen ist keine zweckwidrige Benutzung. Gestattet ist das Abstellen von Plastik-Pfandflaschen und Pfanddosen neben und auf öffentlichen Abfallbehältern.

§ 10 Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.

§ 11 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

(1) Grundstückseinfriedungen müssen durch die Eigentümer, die Eigentümerin oder die sonstigen Nutzungsberechtigten so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen ohne eine Gefahr für andere Personen oder Sachen benutzt werden können.

Insbesondere

- a) darf Stacheldraht an den angrenzenden Einfriedungen und Grundstücken nur innenseitig angeschlagen werden;
- b) dürfen an und auf angrenzenden Einfriedungen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht oder aufgebracht sein;
- c) dürfen Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen;
- d) sind Baumkronen über Geh- und Radwegen in der Regel 2,50 Meter vom Erdboden entfernt zu halten;
- e) sind Baumkronen über Fahrbahnen in der Regel 4,50 Meter vom Erdboden entfernt zu halten;
- f) sind Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Einmündungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

(3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Gebäudeeigentümer, der Gebäudeeigentümerin oder, sofern die Verantwortung von diesem oder dieser auf sonstige Nutzungsberechtigte nachweisbar übertragen worden ist, von den sonstigen Nutzungsberechtigten, zu entfernen, wenn andere Personen oder Sachen durch diese gefährdet werden können.

(4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(5) Frisch gestrichene Grundstückseinfriedungen oder sonstige Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, müssen durch einen auffallenden Hinweis in geeigneter Weise (z.B. durch Beschilderung) gekennzeichnet werden.

§ 12 Hausnummern

(1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin mit der dem Grundstück durch Bescheid der Stadt Hennigsdorf zugewiesenen Hausnummer innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu versehen.

a) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben oder über dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor beziehungsweise der Eingangstür anzubringen.

b) Die Hausnummer muss auch bei Dunkelheit von der Straße aus deutlich erkennbar sein, ohne dass es eines zusätzlichen Anleuchtens durch Dritte bedarf. Eine Beleuchtung der Hausnummer ist dann erforderlich, wenn durch die örtliche Umgebung nicht ausreichende Sichtbarkeit von der Straße aus gegeben ist.

c) Die Anpassung bereits installierter Hausnummern an die Regelungen aus Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 1 Buchstabe b) ist innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen.

(3) Das Hausnummernschild ist ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.

(4) Wird die Hausnummer eines Grundstücks geändert, so darf das alte Hausnummernschild in einer Übergangszeit von einem Jahr, ab dem Tag, der dem Ende der Umsetzungsfrist nach Abs. 1 folgt, nicht entfernt werden. Es ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Hausnummernschild zu entfernen.

§ 13 Einrichtung und Zeichen für öffentliche Zwecke

Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflichten (Straßenkennzeichen, Hausnummern, Fernmeldeeinrichtungen usw.) haben Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte zu dulden, dass auf oder an ihrem oder dem von ihnen genutzten Grundstück oder deren Grundstücksbestandteilen Feuermelde- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei sowie Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen oder verändert werden. Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerinnen, sonstige Nutzungsberechtigte sowie durch sie beauftragte Dritte dürfen oben genannte Anlagen weder entfernen, beschädigen oder unkenntlich machen noch die Zugänglichkeit verhindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.

§ 14 Leinenpflicht und Mitnahmeverbot für Hunde

(1) Wer einen Hund im öffentlichen Raum führt, ist verpflichtet, diesen an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen (generelle Leinenpflicht). Die generelle Leinenpflicht gilt nicht in einem ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet. Das Entfallen der Leinenpflicht nach Satz 2 gilt für einen gefährlichen Hund im Sinne der HundehV nur in einem umzäunten Hundeauslaufgebiet und nur dann, wenn der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

(2) Auf und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf ausgewiesenen Liegewiesen sowie an ausgewiesenen öffentlichen Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Blindenführ – und Behindertenbegleithunde, wenn die Berechtigten den Verwendungszweck des Hundes durch geeignete Nachweise gegenüber der Ordnungsbehörde belegen können. Blindenführhunde sind dabei am Blindenführhundegeschirr, Behindertenbegleithunde an einer höchstens ein Meter langen reißfesten Leine zu führen.

§ 15 Tierhaltung und Tierfütterung

(1) Wer ein Tier hält, ist verpflichtet sicherzustellen, dass

a) dieses Tier, mit Ausnahme von Katzen, außerhalb des eingefriedeten Grundstückes ohne Aufsicht nicht umherläuft;

b) dieses Tier so gehalten wird, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden;

c) Vorkehrungen getroffen werden, damit dieses Tier andere Personen oder andere Tiere nicht anfallen, anspringen oder sonst gefährden kann;

d) dieses Tier nicht in öffentlichen Brunnen badet.

(2) Wer ein Tier hält, hat eine von diesem Tier verursachte Verunreinigung auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentliche Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Die zur Beseitigung Verpflichteten haben mindestens zwei für die Entsorgung von Tierkot geeignete Behältnisse – wie z. B. Kotbeutel – mitzuführen, die der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen sind. Die Beseitigungsverpflichtung gilt nicht für Personen, die eine Sehbehinderung mit der Eintragung BL (blind) oder ein (aG) außergewöhnlich gehbehindert mittels Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis nachweisen können. Die Befreiung von der Beseitigungspflicht gilt nur dann, wenn der Schwerbehindertenausweis mit sich geführt und sofern gefordert, der Ordnungsbehörde zur Nachweisführung gezeigt wird. Anderweitige gesundheitliche Einschränkungen können auf Antrag im Einzelfall zu einer Befreiung von der Beseitigungspflicht durch die Ordnungsbehörde führen. Dies gilt nur dann, wenn die Bescheinigung der Ordnungsbehörde in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis mit sich geführt und der Nachweis der Befreiung, sofern gefordert, der Ordnungsbehörde gezeigt wird. Die weitergehenden Straßenreinigungsaufgaben der dazu Verpflichteten werden durch diese Regelungen nicht berührt.

(3) § 15 Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die Person, welche die Aufsicht über ein Tier ausübt.

(4) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden. Das zur Verfügung stellen von Wasser ist zulässig.

§ 16 Werbeträger

(1) Das Anbringen oder das Anbringen lassen von Werbeträgern durch Unbefugte in oder an öffentlichen Anlagen sowie an den, den öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unmittelbar angrenzenden Häuserfronten, Zäunen und Mauern ist untersagt.

(2) Werbeträger im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art, welche als ortsfeste oder ortsveränderliche Einrichtungen, Gegenstände oder Sachen, der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Veranstaltungen, Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen und nicht der baurechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

(3) Keine Werbeträger im Sinne des Absatz 2 sind solche, die auf den Namen, die Firma oder das gewerbliche Angebot der Gewerbetreibenden in sachlicher Art und Weise auf einer Fläche von bis zu 1,5 Quadratmetern bezogen auf die gesamte Ansichtsfläche am Sitz der Niederlassung, hinweisen. Die Darstellung darf die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und das Ortsbild darf durch diese nicht verunstaltet werden.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 1, 2 und 3 sind die Regelungen des § 9 der „Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung“ und der § 3 der „Erhaltungssatzung Ortskern Hennigsdorf“ für diese Geltungsbereiche vorrangig anzuwenden.

§ 17 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann im begründeten Einzelfall von der Einhaltung einer festgelegten Antragsfrist absehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 sich im öffentlichen Raum so verhält, dass andere Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
2. entgegen § 3 Abs. 2 a) aufdringlich bittelt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 b) durch das Lagern in einer Personengruppe, die sich regelmäßig an demselben Ort ansammelt, andere Personen bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs durch unangemessenes Verhalten oder durch andauernde Nutzung unzumutbar behindert;
4. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Anlagen, die sich im städtischen Eigentum befinden, befährt oder auf ihnen parkt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lässt, ohne dies in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis zu tun;
6. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Anlagen in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lässt und diesen Zustand nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung oder nicht in der üblichen Weise nutzt;
8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) in öffentlichen Anlagen nicht fahrbereite oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Fahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen wäscht, spült oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder ohne Berechtigung instand setzt;
10. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, deren Bestand gefährdet oder verändert;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf oder in öffentlichen Anlagen unbefugt Umgestaltungen vornimmt oder dies veranlasst;

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen die aufgestellten Gegenstände und Einrichtungen unbefugt entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder beklebt;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zur Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert oder solche überwindet;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in oder auf öffentlichen Anlagen Feuer anzündet, eine Shisha mit glühender Kohle betreibt oder Grillgeräte jeder Art oder andere Einrichtungen, die zum Grillen über dem offenen Feuer benutzt werden, gebraucht;
15. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h) in öffentlichen Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen gewerblichen Handel ausübt;
16. entgegen § 4 Abs. 4 öffentliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 außerhalb der Wege und Flächen, die ausdrücklich oder nach ihrer Zweckbestimmung dazu vorgesehen sind, unbefugt betritt;
17. entgegen § 4 Abs. 4 einen Brunnen betritt;
18. entgegen § 4 Abs. 5 Fackeln oder andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf oder in öffentlichen Anlagen ohne Befugnis mitführt;
19. entgegen § 5 Abs. 1 durch die Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst ohne Genehmigung den Verkehr behindert, andere Personen gefährdet oder erheblich belästigt oder Sachen beschädigt;
20. entgegen § 5 Abs. 2 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst elektroakustische Geräte nutzt, ohne dass es bauartbedingt notwendig ist;
21. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst bei bauartbedingter Notwendigkeit einen Verstärker über 20 Watt oder über dem zulässigen Lärmpegelwert nutzt;
22. entgegen § 5 Abs. 3 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst seinen Standort nicht innerhalb von 30 Minuten wechselt oder den Standort nicht derart wechselt, dass die Darbietung am neuen Standort nicht mehr hörbar ist;
23. entgegen § 5 Abs. 3 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst einen Standort im Umkreis von 200 Metern mehr als zwei Mal täglich bespielt;
24. entgegen § 6 sich zwischen 21:30 Uhr und 06:00 Uhr auf öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 aufhält;
25. entgegen § 6 keine Beschilderung vornimmt oder die Beschilderung keine Auskunft über die Nutzungszeit, das Mitnahmeverbot für Hunde oder, sofern ein Rauchverbot gesetzlich vorgesehen ist, keinen Hinweis auf das Rauchverbot enthält;

26. entgegen § 6 die Beschilderung nicht in einem lesbaren Zustand hält;
27. entgegen § 7 Drachen, Windvögel oder ähnliche Fluggegenstände im Abstand von weniger als 500 Metern von einer Freileitung steigen lässt;
28. entgegen § 7 Drachen, Windvögel oder ähnliche Fluggegenstände, mit einer Leine die länger als 100 Meter ist, steigen lässt;
29. entgegen § 8 Abs. 1 unbefugt ein Zelt oder eine sonstige nicht fest mit dem Erdboden verbundene Unterkunft aufstellt oder benutzt;
30. entgegen § 9 Abs. 1 als Gewerbetreibender oder Gewerbetreibende an Verkaufsstellen, welche Lebensmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, keine Abfallbehälter oder Aschenbecher in ausreichender Größe oder Anzahl sichtbar aufstellt oder anbringt oder diese nicht rechtzeitig entleert oder durch Beauftragte entleeren lässt;
31. entgegen § 9 Abs. 2 öffentliche Abfallbehälter zur Entsorgung von größeren Mengen bedeutender Art, Hausmüll oder Gewerbemüll benutzt;
32. entgegen § 10 Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege oder Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie dazugehörige Hinweisschilder verdeckt oder zustellt;
33. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte die Grundstückseinfriedung nicht in der Art herstellt oder unterhält, dass eine angrenzende öffentliche Verkehrsfläche oder öffentliche Anlage nicht ohne eine Gefahr für andere Personen oder Sachen benutzt werden kann;
34. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte an den, den öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzenden Einfriedungen oder Grundstücken Stacheldraht nicht nur innenseitig anbringt;
35. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte an den, den öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzenden Einfriedungen spitze oder scharfe Gegenstände anbringt oder aufbringt;
36. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte nicht sicherstellt, dass eine Hecke oder eine ähnliche Einfriedung nicht in eine Verkehrsfläche hineinragt;
37. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte eine Baumkrone über einem Geh- und Radweg nicht 2,50 Meter vom Erdboden entfernt hält;

38. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte eine Baumkrone über einer Fahrbahn nicht 4,50 Meter vom Erdboden entfernt hält;
39. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte Einzäunungen oder Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Einmündungen oder Kurven nicht durchsichtig oder so niedrig hält, dass der Straßenverkehr dadurch nicht behindert wird;
40. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin oder - bei nachweisbar übertragener Verpflichtung – als sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden nicht entfernt und dadurch andere Personen oder Sachen gefährdet werden können;
41. entgegen § 11 Abs. 4 als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte Blumentöpfe oder Blumenkästen nicht ausreichend gegen Herabstürzen sichert;
42. entgegen § 11 Abs. 5 als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte frisch gestrichene Grundstückseinfriedungen oder sonstige Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, nicht in geeigneter Weise kennzeichnet;
43. entgegen § 12 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin die mit Bescheid der Stadt Hennigsdorf zugewiesene Hausnummer nicht innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist anbringt;
44. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 1 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin die zugewiesene Hausnummer nicht unmittelbar neben oder über dem Haupteingang deutlich anbringt;
45. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin die zugewiesene Hausnummer nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in der Nähe des Haupteingangs anbringt;
46. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 3 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin die zugewiesene Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor beziehungsweise der Eingangstür anbringt;
47. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe b) als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin nicht sicherstellt, dass das Hausnummernschild auch bei Dunkelheit von der Straße aus deutlich erkennbar ist, ohne dass es durch Dritte zusätzlich angeleuchtet werden muss;
48. entgegen § 12 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin das Hausnummernschild nicht ständig in einem lesbaren Zustand hält;

49. entgegen § 12 Abs. 3 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin bei Änderung der Hausnummer nicht sicherstellt, dass die alte Hausnummer für 1 Jahr weiterhin erkennbar, mit roter Farbe durchgestrichen, lesbar bleibt;
50. entgegen § 13 als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte die genannten Anlagen entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht, die Zugänglichkeit verhindert oder diese in sonstiger Weise beeinträchtigt, oder einen Dritten für diese Zwecke beauftragt;
51. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine führt;
52. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 einen gefährlichen Hund in einem Hundeauslaufgebiet ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorb und ohne eine höchstens zwei Meter lange reißfeste Leine führt;
53. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 einen Hund, deren Mitnahme untersagt ist, auf und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf eine ausgewiesene Liegewiese oder an eine ausgewiesene öffentliche Badestelle mitnimmt;
54. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 einen Blindenführhund nicht am vorgeschriebenen Blindenführhundegeschirr oder einen Behindertenbegleithund nicht an einer höchstens ein Meter langen reißfesten Leine führt;
55. entgegen § 15 Abs. 1 Buchstabe a) nicht sicherstellt, dass ein Tier Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück auf sonstige Weise ohne Aufsicht verlassen kann;
56. entgegen § 15 Abs. 1 Buchstabe b) ein Tier so hält, dass andere Personen dadurch gefährdet oder belästigt werden;
57. entgegen § 15 Abs. 1 Buchstabe c) keine oder nicht ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden können;
58. entgegen § 15 Abs. 1 Buchstabe d) ein Tier in einem öffentlichen Brunnen baden lässt;
59. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die von einem Tier verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf oder in öffentlichen Anlagen, ohne von der Beseitigungsverpflichtung befreit zu sein, nicht unverzüglich beseitigt;
60. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 kein geeignetes Behältnis zur Kotbeseitigung mit sich führt oder dies der Ordnungsbehörde nicht nachweist;
61. entgegen § 15 Abs. 4 Wildtiere oder verwilderte Haustiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf oder in öffentlichen Anlagen füttert;
62. entgegen § 16 Abs. 1 unbefugt Werbeträger in oder an öffentlichen Anlagen anbringt oder anbringen lässt;
63. entgegen § 16 Abs. 1 unbefugt Werbeträger an den, den öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unmittelbar angrenzenden Häuserfronten, Zäunen oder Mauern anbringt oder anbringen lässt;
64. entgegen § 16 Abs. 4 durch die Darstellung die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder das Ortsbild verunstaltet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I.S. 2600).

(4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Hennigsdorf die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 19 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.